

Satzung der Musikkapelle der Freiwilligen Feuerwehr Spay e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

1. Am 18.02.1960 wurde die Musikkapelle ins Leben gerufen und führte zunächst den Namen „Musikkapelle der Freiwilligen Feuerwehr Oberspay.“ Mit der Eintragung in das Vereinsregister zum 05. August 1969 wurde der Name in „Musikkapelle der Freiwilligen Feuerwehr Spay e.V.“ abgeändert.
2. Die Musikkapelle der Freiwilligen Feuerwehr Spay e.V., im Folgenden nur noch MFFS genannt, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Spay.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Diesen Zweck verfolgt er u.a. durch:
 - a. regelmäßige Übungsabende
 - b. Veranstaltung von Konzerten
 - c. Ausbildung und Förderung von Jungmusikerinnen und Jungmusikern
 - d. Teilnahme an Musikfesten
 - e. Mitwirkung bei weltlichen und religiösen Veranstaltungen kultureller Art
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. Abteilung aktive Feuerwehrleute
 - e. Altersabteilung
2. Aktive Mitglieder sind alle Musikerinnen und Musiker der MFFS sowie stimmberechtigte Mitglieder der Vorstandschaft.
3. Die Altersabteilung besteht aus
 - a. Altersabteilung Musikkapelle
 - b. Altersabteilung Feuerwehrleute

In die Altersabteilung der Musikkapelle können aktive Musikerinnen und Musiker übertreten, wenn die Kriterien der Altersabteilung Feuerwehrleute sinngemäß erfüllt sind, sofern eine aktive Mitgliedschaft von mindestens 20 Jahren bestanden hat.

Die Altersabteilung der Feuerwehr konstituiert sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes-Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Ein aktiver Musiker hat, ohne dass eine Mitgliedschaft im Verein besteht, spätestens 3 Monate nach Aufnahme seiner musikalischen Tätigkeit einen Aufnahmeantrag zu stellen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft endgültig. Sie ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag förderndes Mitglied. Eine Beendigung der aktiven Tätigkeit tritt auch dann ein, wenn ein aktives Mitglied für mehr als ein Jahr nicht mehr aktiv musikalisch am Verein teilnimmt, ohne einen Antrag auf Ruhens der Mitgliedschaft zu stellen, über welchen die Vorstandschaft entscheidet. Die Genehmigung des Ruhens der aktiven Mitgliedschaft kann durch die Vorstandschaft jederzeit, ohne Angabe des Widerrufungsgrundes, widerrufen werden.
5. Der Status der Mitglieder ist jährlich zu überprüfen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Die Mitgliedschaft ist erst dann beendet, wenn das Vereinseigentum vollständig zurückgegeben ist.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

1. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden.
2. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet. Zu der entscheidenden Mitgliederversammlung ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu laden. Vor dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig und unanfechtbar.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Das Stimmrecht der Mitglieder, die nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, kann vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
3. Als Mitglied der Vorstandschaft ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied wählbar.
4. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
5. Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung jährlich festgesetzten Mitgliedsbeitrag im 1. Halbjahr des Kalenderjahrs zu entrichten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr wird zeitanteilig nach Eintrittsdatum festgesetzt. Bei Eintritt bis zum 30.06. d.J. ist der volle, bei Eintritt ab 01.07. d.J. ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu leisten.
4. Von der Beitragspflicht sind befreit:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Abteilung aktive Feuerwehrleute
 - d. Altersabteilung.

5. Mitglieder, die den Beitrag nach Aufforderung und zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, können durch die Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden. Auf Verlangen des ausgeschlossenen Mitglieds wird die Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss der Hauptversammlung vorgelegt, die hierüber endgültig entscheidet.

§ 10 Ehrungen

Form und Inhalt der Ehrungen werden durch Beschlussfassung der Vorstandschaft unter Anlehnung an die Ehrungsordnung des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz den zeitlichen Erfordernissen entsprechend festgelegt.

III. Vereinsorgane

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Vorstandschaft
- Die Mitgliederversammlung

§ 12 Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht - mit Ausnahme des in § 8.2 beschriebenen Sachverhalts - ist nicht übertragbar.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Wahlen und Abstimmungen über Anträge erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt die Wahl oder Abstimmung geheim. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
4. In der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen der Vorstandschaft wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Ausnahmen sind in der Satzung festgelegt.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder müssen mit mindestens Zweidrittelmehrheit für die Auflösung des Vereins stimmen. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfordert, vorgenommen werden.
7. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit der einfachen Mehrheit beschließen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus 2 Personen, dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vertretungsbefugnis ist nicht beschränkt.
4. Jede Änderung im Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bildet das verbleibende Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand allein.
6. Bei gleichzeitigem Ausscheiden beider Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl vom Schriftführer innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
7. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neubestellung der Vorstandschaft im Amt.
8. Die Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
9. Die Haftung des Vorstandes und der Vorstandschaft ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

§ 14 Die Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören an:

Stimmberechtigte Mitglieder:

- a. Der/Die 1. Vorsitzende
- b. Der/Die 2. Vorsitzende
- c. Der/Die 1. Kassierer/in
- d. Der/Die 2. Kassierer/in
- e. Der/Die 1. Schriftführer/in
- f. Der/Die 2. Schriftführer/in
- g. Der/Die 1. Beisitzer/in
- h. Der/Die 2. Beisitzer/in
- i. Der/Die Wehrführer/in oder dessen beauftragte/r Vertreter/in (der/die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wird)
- j. Der/Die Jugendleiter/in

Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht:

- a. Der/ Die Dirigent/in
 - b. Der/Die Registerführer/innen
 - c. Der/Die Notenwart/in
 - d. Der/Die Instrumentenwart/in
 - e. Der/Die Jugendvertreter/in
2. Die Geschäfte des Vereins werden, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen sind, von der Vorstandschaft geführt.

3. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen jährlich wechselseitig zwischen den ersten und zweiten Mitgliedern der Vorstandschaft. Der Jugendleiter wird in der Wahl der Mitglieder der 1. Vorstandschaft gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit dauerhaft aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, unter Beachtung von § 13 Satz 5, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
5. Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und beruft diese nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist zur Einberufung soll in der Regel 5 Tage betragen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern der Vorstandschaft unter Darlegung der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.
6. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Bei Bedarf können weitere, sachkundige Mitglieder des Vereins als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der Vorstandschaft hinzugezogen werden.
8. Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Alternativ zur Einladung per Brief kann auch eine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt erfolgen. In diesem Fall sind notwendige Anlagen zur Tagesordnung (z.B. Formulierungen zur Satzungsänderungen) bei einem Mitglied des Vorstandes und dem/der Schriftführer/in zu hinterlegen.

3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der verlangten Tagesordnung einberufen. Für die Einberufungsform und -frist gilt Ziffer 3.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der/die 1. Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - b. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - c. die Entlastung der Vorstandschaft
 - d. die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
 - e. die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f. die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds der Vorstandschaft nach vorherigem fristgerechten Antrag
 - g. Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge
 - h. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge

- i. Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft , die diese an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung verwiesen hat.
- j. Änderungen der Satzung, wobei diesbezüglich in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden muss
- k. Die Auflösung des Vereins

§16 Protokollführung

1. Der/die 1. Schriftführer/in ist für die Protokollierungen bei den Mitgliederversammlungen, der/die 2. Schriftführer/in bei den Sitzungen der Vorstandschaft verantwortlich. Sie vertreten sich in dieser Angelegenheit gegenseitig. Die Verantwortlichkeit der Protokollführung kann auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.
2. Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist durch den/die Versammlungsleiter/in und durch den/die Schriftführer/in oder den/die verantwortliche/n Protokollanten/in zu unterzeichnen sowie an die Vorstandschaft zu verteilen.

§ 17 Ordnungen

Die Vorstandschaft gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Geschäfts- und Berichtsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Berichtsjahr ist der Zeitraum zwischen 2 ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen sowie ein/e Vertreter/in, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden in der Wahl der Mitglieder der 1. Vorstandschaft gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des/d-er Kassierer/s/in.
4. Die Kassenprüfer/innen sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den/die Kassierer/in mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösungsversammlung - wie in § 12(5) beschrieben - bestimmt über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 21 Datenschutz

Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur

Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Durch die in der Mitgliederversammlung vom 23.02.2024 beschlossene Änderung und Ergänzung erlischt die Gültigkeit der Satzung vom 03.03.2007.

Die neue Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz in Kraft.